

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg Neuwerk

- Friedhof Bovenau –

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk in der Sitzung am 09.10.2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Bovenau, der von der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg Neuwerk betrieben wird, und für die Benutzung der Einrichtungen dieses Friedhofes sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarife

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) für Säрге bis 1,20 m - für 20 Jahre | 360,-- € |
| b) für Säрге über 1,20 m - für 30 Jahre | 710,-- € |
| c) für Säрге über 1,20 m - für 30 Jahre in Rasenlage mit Pflanzstreifen | 1.500,-- € |
| d) für Säрге über 1,20 m für 30 Jahre unter dem Rasen | 1.650,-- € |
| 2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre | |
| a) für bis zu 3 Grabbreiten | 1.260,-- € |
| b) Belegung der 2. und 3. Grabbreite je | 1.260,-- € |
| c) für 4 bis 6 Grabbreiten | 2.520,-- € |
| d) Belegung der 5. und 6. Grabbreite je | 1.260,-- € |
| e) in Rasenlage mit Pflanzstreifen je Grabbreite | 1.710,-- € |
| f) unter dem Rasen - je Grabbreite | 1.950,-- € |
| 3. Zusätzliche Belegung mit einer Urne – 20 Jahre - | 150,-- € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte | |
| a) für 20 Jahre für 2 Urnen – je belegte Urnengrabbreite | 750,-- € |
| b) für 20 Jahre für 2 Urnen in Rasenlage – je belegte Urnengrabbreite | 1.150,-- € |
| c) Baum- und Naturbeisetzung für 1 Urne | 1.150,-- € |
| d) Baum- und Naturbeisetzung für 2 Urnen | 1.700,-- € |
| e) Baumbestattung im Themengarten - je Urne | 1.150,-- € |
| 5. Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte für 20 Jahre | 1.250,-- € |
| 6. Urnenkammer im Kolumbarium für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen | 1.700,-- € |

7. Urnengemeinschaftsanlage
Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen
- | | |
|---|------------|
| a) Urnengrab für 2 Urnen | 1.300,-- € |
| b) zuzüglich Pflege der Anlage (über Stiftungsregelung) | 1.500,-- € |

8. Verlängerung von Nutzungsrechten
- Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten unter Nr. 2a, die vor dem 01.08.2008 erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite, höchstens jedoch bis zu dem Betrag unter Nr. 2.a.
 - Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten unter Nr. 2c, die vor dem 01.08.2008 erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite, höchstens jedoch bis zu dem Betrag unter Nr. 2.c.

Für jedes Jahr der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 4,6 und 7 berechnet.

- (2) Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(3) **Verwaltungsgebühren**

Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie laufende Überwachung seiner Standsicherheit

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. liegendes Grabmal - Platten | 40-- € |
| 2. stehendes Grabmal - Stelen | 100,-- € |

(4) **Gebühren für die Bestattung**

Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- für eine Erdbestattung
 - bei Reihengräbern Särge bis 1,20m 300,-- €
Särge über 1,20m 520,-- €
 - bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m 350,-- €
Särge über 1,20m 610,-- €
- für eine Urnenbeisetzung 160,-- €

(5) **Sonstige Gebühren**

- Benutzung der Leichenhalle 100,-- €
- Pauschale Kostenerstattung für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. Kirche aus Anlass einer Bestattung 180,-- €
- Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen gemäß Nr. 2 wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.
- Pauschale für Grabräumung und Einebnen der Grabstätte 250,-- €

(6) **Gebühren für Ausgrabungen** (Umbettungen)

- Für die Ausgrabung eines Sarges wird der dreifache Satz der Gebühr unter Abs. 4 Nr. 1 erhoben.
- Für die Ausgrabung einer Urne wird der zweifache Satz der Gebühr unter Abs. 4 Nr. 2 erhoben.

(7) **Grabpflege und Erdarbeiten**

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussabstimmungen**

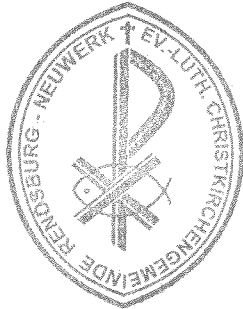
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Rendsburg, den

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk

Der Kirchengemeinderat

U.-H. J. J. J.
- Vorsitzende -

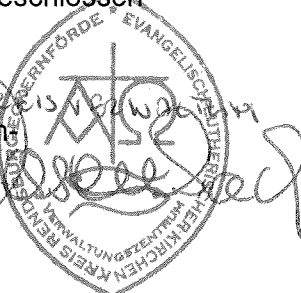


A. C.
- Mitglied -

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 09.10.2014

2. ~~vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt~~
am 11.11.2014



3. veröffentlicht
am 11.12.14 LANDESEITUNG